

einer möglichen Methode zur Bewertung der schädlichen Auswirkungen zu arbeiten, die Drittstaaten tatsächlich entstanden sind, und Maßnahmen zur Prüfung innovativer und praktischer Hilfsmaßnahmen für die betroffenen Drittstaaten zu ergreifen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Auffassungen der Staaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und sonstiger internationaler Organisationen zu dem Bericht der Tagung der Ad-hoc-Sachverständigengruppe für die Erarbeitung einer Methodik zur Bewertung der Auswirkungen von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen auf Drittstaaten und die Untersuchung innovativer und praktischer internationaler Hilfsmaßnahmen für die betroffenen Drittstaaten⁵⁷ einzuholen;

5. *bekräftigt* die wichtige Rolle, die der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und dem Programm- und Koordinierungsausschuß dabei zukommt, die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft und des Systems der Vereinten Nationen um wirtschaftliche Hilfe für Staaten, die sich infolge der Durchführung von vom Sicherheitsrat verhängten Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, nach Bedarf zu mobilisieren und zu überwachen und gegebenenfalls auch Lösungen für die besonderen wirtschaftlichen Probleme dieser Länder aufzuzeigen, und beschließt, den Bericht der Tagung der Ad-hoc-Sachverständigengruppe dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1999 zu übermitteln;

6. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, andere internationale Organisationen, die Regionalorganisationen und die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls gezielter und unmittelbarer auf die besonderen wirtschaftlichen Probleme von Drittstaaten einzugehen, die von nach Kapitel VII der Charta verhängten Sanktionen betroffen sind, und zu diesem Zweck Mittel und Wege zur Verbesserung der Konsultationsverfahren zu prüfen, um einen konstruktiven Dialog mit diesen Staaten aufrechtzuerhalten, insbesondere auch durch regelmäßige und häufige Zusammenkünfte sowie gegebenenfalls durch spezielle Zusammenkünfte zwischen den betroffenen Drittstaaten und der Gebergemeinschaft unter Beteiligung der Organe der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen;

7. *ersucht* den Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen, auf seiner Tagung 1999 die Frage der Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin vorrangig zu behandeln und dabei alle diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs, insbesondere den jüngsten Bericht mit der Zusammenfassung der Beratungen und wichtigsten Feststellungen der Tagung der

Ad-hoc-Sachverständigengruppe, die gemäß Ziffer 4 der Resolution 52/162 der Generalversammlung einberufen wurde, die zu diesem Thema unterbreiteten Vorschläge, die auf der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuß erfolgte Aussprache zu dieser Frage und den Text zur Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen in Anlage II der Resolution 51/242 der Generalversammlung sowie die Durchführung der Bestimmungen der Resolutionen 50/51, 51/208 und 52/162 der Generalversammlung und dieser Resolution zu berücksichtigen;

8. *beschließt*, auf der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuß beziehungsweise, soweit erforderlich, in einer Arbeitsgruppe des Ausschusses weiter zu prüfen, welche weiteren Fortschritte bei der Erarbeitung wirksamer Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen gemäß Ziffer VII der Charta betroffen sind, erzielt wurden;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

83. Plenarsitzung
8. Dezember 1998

53/108. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 49/60 vom 9. Dezember 1994, mit der sie die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus verabschiedet hat, sowie ihre Resolutionen 50/53 vom 11. Dezember 1995, 51/210 vom 17. Dezember 1996 und 52/165 vom 15. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen⁵⁸,

zutiefst beunruhigt darüber, daß weltweit nach wie vor terroristische Handlungen verübt werden,

betonend, daß es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten und zwischen internationalen Organisationen und Organen, regionalen Organisationen und Abmachungen und den Vereinten Nationen weiter zu stärken, um den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen,

eingedenk der Notwendigkeit, die Rolle der Vereinten Nationen und der zuständigen Sonderorganisationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu stärken, sowie

⁵⁷ Siehe A/53/312, Abschnitt IV.

⁵⁸ Siehe Resolution 50/6.

der Vorschläge des Generalsekretärs im Hinblick auf die Stärkung der diesbezüglichen Rolle der Organisation,

daran erinnernd, daß die Generalversammlung die Staaten in der in der Anlage zu Resolution 49/60 enthaltenen Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus ermutigt hat, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, daß es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfaßt,

eingedenk dessen, daß in naher Zukunft die Ausarbeitung eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus erwogen werden könnte,

sowie eingedenk dessen, daß die vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltene zwölfte Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder ihre gemeinsame Position zum Terrorismus bekräftigt und als neueste Initiative zur Abhaltung einer internationalen Gipfelkonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen aufgerufen hat, die konzertierte gemeinsame Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen ausarbeiten soll⁵⁹,

in der Erwägung, daß es dringend notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken, um die Finanzierung des Terrorismus zu verhindern, und ein geeignetes Rechtsinstrument auszuarbeiten,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁶⁰,

1. *verurteilt nachdrücklich* alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, als kriminell und nicht zu rechtfertigen;

2. *erklärt erneut*, daß kriminelle Handlungen, die dazu gedacht oder darauf angelegt sind, die breite Öffentlichkeit, einen bestimmten Personenkreis oder bestimmte Personen zu politischen Zwecken in Terror zu versetzen, unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind, gleichviel welche politischen, weltanschaulichen, ideologischen, rassistischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu ihrer Rechtfertigung geltend gemacht werden;

3. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, weitere Maßnahmen zu beschließen, um Terrorismus zu verhüten und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, und zu diesem Zweck insbesondere die

Ergreifung von Maßnahmen zu erwägen, wie sie in Ziffer 3 a) bis f) ihrer Resolution 51/210 enthalten sind;

4. *fordert außerdem* alle Staaten *erneut auf*, im Hinblick auf die effizientere Umsetzung der entsprechenden Rechtsinstrumente nach Bedarf und soweit angezeigt verstärkt Informationen über Tatsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus auszutauschen, dabei jedoch die Verbreitung ungenauer oder nicht nachgeprüfter Informationen zu vermeiden;

5. *fordert* die Staaten *erneut auf*, terroristische Aktivitäten weder zu finanzieren, zu begünstigen, dafür auszubilden noch auf andere Weise zu unterstützen;

6. *erklärt erneut*, daß die internationale Zusammenarbeit sowie die Maßnahmen der Staaten zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften stehen sollten;

7. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, soweit nicht bereits geschehen, mit Vorrang zu erwägen, Vertragspartei der in der Ziffer 6 der Resolution 51/210 genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle sowie des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombanschläge⁶¹ zu werden, und fordert alle Staaten auf, nach Bedarf diejenigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Übereinkünfte und Protokolle erforderlich sind, um sicherzustellen, daß die Zuständigkeit ihrer Gerichte es ihnen ermöglicht, die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht zu stellen, und zu diesem Zweck mit anderen Staaten und zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten und ihnen Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

8. *bekräftigt* die in der Anlage zu der Resolution 49/60 enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zu der Resolution 51/210 enthaltene Zusatzklärung zu der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und fordert alle Staaten auf, sie umzusetzen;

9. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die Kapazität des Sekretariats-Zentrums für internationale Verbrechensverhütung zu steigern, um die internationale Zusammenarbeit zu verstärken und die Antwortmaßnahmen der Regierungen auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen zu verbessern;

10. *beschließt*, sich auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung mit der Frage zu befassen, im Jahr 2000 unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine Konferenz auf hoher Ebene einzuberufen, die konzertierte gemeinsame Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen ausarbeiten soll;

⁵⁹ Siehe A/53/667-S/1998/1071, Anhang I, Ziffern 149-162; siehe Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998, Dokument S/1998/1071.

⁶⁰ A/53/314 und Korr.2 und Add.1.

⁶¹ Resolution 52/164, Anlage.

11. *beschließt außerdem*, daß der Ad-hoc-Ausschuß nach Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 die Ausarbeitung des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von nuklearen terroristischen Handlungen mit dem Ziel der Fertigstellung dieses Instruments fortsetzen und als Ergänzung zu den diesbezüglich bereits bestehenden internationalen Rechtsakten den Entwurf eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus ausarbeiten und danach die Möglichkeit der weiteren Entwicklung eines umfassenden rechtlichen Rahmens von Übereinkünften betreffend den internationalen Terrorismus prüfen wird, wozu auch die vorrangige Erwägung der Ausarbeitung eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus gehört;

12. *beschließt ferner*, daß der Ad-hoc-Ausschuß vom 15. bis 26. März 1999 tagen wird, wobei er der Behandlung der offenen Fragen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von nuklearen terroristischen Handlungen genügend Zeit widmen wird, und daß er mit der Ausarbeitung des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus beginnen wird, und empfiehlt, die Arbeit vom 27. September bis 8. Oktober 1999 wäh-

rend der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses fortzusetzen, sowie den Ad-hoc-Ausschuß im Jahr 2000 einzuberufen, um die in Ziffer 11 genannte Arbeit fortzusetzen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß auch weiterhin die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit er seine Arbeit wahrnehmen kann;

14. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten, sofern der Entwurf eines Übereinkommens zur Bekämpfung von nuklearen terroristischen Handlungen fertiggestellt wird;

15. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Stand der Erfüllung seines Auftrags Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, den Punkt "Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

83. Plenarsitzung
8. Dezember 1998